

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir noch einmal Ihr Augenmerk auf die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ - kurz GoBD genannt – lenken, welche ab 01.01.2015 gelten.

In unserem separaten Mandantenrundsreiben haben wir mit der Einführung der GoBD auf diese hingewiesen, möchten jetzt aber nochmals das Thema in den Vordergrund stellen.

Nach unseren Erfahrungen war die Einhaltung der GoBD bislang nicht Gegenstand von Betriebsprüfungen. Zwischenzeitlich mehren sich jedoch Fälle, in denen der Betriebsprüfer nach Verfahrensdokumentationen fragt. Wir gehen davon aus, dass diese formalen Vorschriften zukünftig vermehrt in den Fokus der Prüfer rücken werden.

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gelten für die „herkömmliche“ Buchführung ebenso wie Buchführungen im Rahmen der Datenverarbeitung mit Hauptsystem und einzubeziehende Vor- und Nebensysteme bzw. der Belegführung. Bei jedem Geschäftsvorfall muss zeitnah sichergestellt sein, dass er in der Buchführung oder den Aufzeichnungen erfasst wird.

Die Aufzeichnungsvorschriften der GoBD lassen sich wie folgt untergliedern:

1. Nachvollziehbarkeit (Belegprinzip)
2. Vollständigkeit (jeder Geschäftsvorfall muss einzeln aufgezeichnet werden)
3. Richtigkeit (Geschäftsvorfälle sind nach den tatsächlichen Verhältnissen abzubilden)
4. Zeitgerechtigkeit (laufende Buchungen)
5. Ordnung (systematische Erfassung und nachvollziehbare Buchungen)
6. Unveränderbarkeit
7. Belegwesen/die Belegfunktion (Belegfunktion ist Grundvoraussetzung für die Beweiskraft der Gewinnermittlung)

Diese strengen Voraussetzungen zur GoBD-Konformität zu erfüllen und eine dementsprechende Verfahrensdokumentation anzufertigen, sind daher ratsam und aus unserer Sicht verpflichtend.

Sollten Sie Fragen zur Einhaltung der GoBD oder zu einer Verfahrensdokumentation haben, kommen Sie bitte auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Breuer & Tilmans Steuerberater PartG mbB